

1. Leitlinien zu den STS-Kriterien für ABCP-Verbriefungen

EBA/GL/2018/08

12. Dezember 2018

Leitlinien

zu den STS-Kriterien für ABCP-Verbriefungen

1. Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und die übrigen in Absatz 8 genannten Adressaten dieser Leitlinien alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Praktiken aufnehmen (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar auch dann, wenn bestimmte Leitlinien in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum (TT.MM.JJJJ) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sollten unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/201x/xx“ an compliance@eba.europa.eu gesendet werden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden gemäß den Artikeln 24 und 26 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017² die Kriterien in Bezug auf die Einfachheit, Standardisierung und Transparenz von Verbriefungen forderungsgedekter Geldmarktpapiere (ABCP-Verbriefungen) festgelegt.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf die Anforderungen auf Transaktions- und Programmebene von ABCP-Verbriefungen.
7. Diese Leitlinien sind von den zuständigen Behörden gemäß dem in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Anwendungsbereich anzuwenden.

Adressaten

8. Diese Leitlinien richten sich an die in Artikel 29 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten zuständigen Behörden und an die sonstigen Adressaten innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung.

² Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

3. Umsetzung

Umsetzungsfrist

9. Diese Leitlinien gelten ab dem 15. Mai 2019.

4. Allgemeines

11. Für die Zwecke von Artikel 24 und 26 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten sämtliche Anforderungen auf Transaktions- und Programmebene in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen nur auf zugrunde liegende Risikopositionen angewendet werden, welche die Anerkennungskriterien gemäß Artikel 24 Absatz 7 besagter Verordnung erfüllen und z. B. durch Geldmarktpapiere oder Liquiditätsfazilitäten finanziert werden.
12. Für die Zwecke der in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Anforderungen auf Transaktionsebene ist das Erfordernis, dass die Informationen den Anlegern oder potenziellen Anlegern zugänglich zu machen oder offenzulegen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, als erfüllt anzusehen, wenn die Informationen den Anlegern oder potenziellen Anlegern auf ABCP-Transaktionsebene und anderen Parteien, die dem Kreditrisiko der ABCP-Transaktion unmittelbar ausgesetzt sind, zugänglich gemacht oder offengelegt werden. Werden die Informationen den Anlegern oder potenziellen Anlegern dessen ungeachtet auf ABCP-Programmebene zur Verfügung gestellt oder offengelegt, können sie in aggregierter oder anonymisierter Form zugänglich gemacht oder offengelegt werden.
13. Für die Zwecke von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten ABCP-Programme, die zwei verschiedene Arten von forderungsgedeckten Geldmarktpapieren emittieren, von denen einige die STS-Kriterien erfüllen und andere nicht, nicht als STS-Verbriefungen angesehen werden.

5. Kriterien auf Transaktionsebene

„True-Sale“, Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung, Zusicherungen und Gewährleistungen (Artikel 24 Absätze 1 bis 6)

„True-Sale“, Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung

14. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 und zur Begründung des Vertrauens Dritter, einschließlich Dritter, die gemäß Artikel 28 besagter Verordnung die Erfüllung der STS-Kriterien überprüfen, und zuständiger Behörden, welche die darin festgelegten Anforderungen erfüllen, sind sämtliche der folgenden Nachweise zu erbringen:
- (a) Bestätigung des „True-Sale“ oder Bestätigung, dass bei einer Abtretung oder Übertragung nach dem anwendbaren nationalen Rechtsrahmen der Verkäufer sowie dessen Gläubiger und Liquidatoren das Eigentumsrecht an den zugrunde liegenden Risikopositionen, auch im Falle der Insolvenz des Verkäufers, mit der gleichen rechtlichen Wirkung abtreten wie bei einem „True-Sale“;
 - (b) Bestätigung der Durchsetzbarkeit des unter dem Buchstaben a aufgeführten „True-Sale“ bzw. der Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung gegenüber dem Verkäufer oder einem beliebigen Dritten nach dem anwendbaren nationalen Rechtsrahmen;
 - (c) Bewertung der Rückforderungsrisiken und der Umwidmungsrisiken.
15. Die Bestätigung der in Absatz 14 aufgeführten Sachverhalte sollte in Form eines Gutachtens eines qualifizierten Rechtsberaters nur für die erste ABCP-Transaktion in einem ABCP-Programm erfolgen, die vom selben Verkäufer emittiert wurde, denselben rechtlichen Mechanismus für die Übertragung verwendet und für die derselbe Rechtsrahmen gilt.
16. Das in Absatz 15 erwähnte Gutachten sollte allen relevanten Dritten, die gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2017/2402 die Erfüllung der STS-Kriterien überprüfen, und allen relevanten in Artikel 29 besagter Verordnung benannten zuständigen Behörden zugänglich und verfügbar gemacht werden.

Erhebliche Verschlechterung der Bonität des Verkäufers

17. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten in den Unterlagen zur ABCP-Transaktion im Hinblick auf das auslösende Ereignis „erhebliche Verschlechterung der Bonität des Verkäufers“ Schwellenwerte für die Bonität aufgeführt sein, die objektiv feststellbar sind und mit der Finanzlage des Verkäufers in Zusammenhang stehen.

Insolvenz des Verkäufers

18. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte im Hinblick auf das auslösende Ereignis „Insolvenz des Verkäufers“ mindestens das im nationalen Rechtsrahmen definierte Eintreten des Insolvenzfalls aufgeführt sein.

Anerkennungskriterien für die zugrunde liegenden Risikopositionen, aktive Portfolioverwaltung (Artikel 24 Absatz 7)

Aktive Portfolioverwaltung

19. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 ist unter aktiver Portfolioverwaltung eine Portfolioverwaltung zu verstehen, auf die eine der beiden folgenden Bedingungen zutrifft:
- (a) Die Portfolioverwaltung macht die Wertentwicklung der ABCP-Transaktion sowohl von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen als auch von der durch die Portfolioverwaltung der ABCP-Transaktion erzielten Wertentwicklung abhängig, sodass der Anleger das Kreditrisiko der zugrunde liegenden Risikopositionen nicht modellieren kann, ohne die Portfolioverwaltungsstrategie des Portfoliomanagers zu berücksichtigen.
 - (b) Die Portfolioverwaltung erfolgt zu spekulativen Zwecken mit dem Ziel, eine bessere Wertentwicklung, eine erhöhte Rendite, finanzielle Erträge oder andere rein finanzielle oder wirtschaftliche Vorteile zu erreichen.
20. Techniken der Portfolioverwaltung, die nicht als aktive Portfolioverwaltung gelten, sind beispielsweise:
- (a) Substitution oder Rückkauf zugrunde liegender Risikopositionen infolge der Nichteinhaltung von Zusicherungen oder Gewährleistungen;
 - (b) Substitution oder Rückkauf zugrunde liegender Risikopositionen, die Gegenstand von Streitigkeiten mit Aufsichtsbehörden sind oder von diesen untersucht werden, um auf diesem Wege die Streitigkeit beizulegen oder die Untersuchung zu beenden;
 - (c) Wiederauffüllung zugrunde liegender Risikopositionen durch Hinzufügen zugrunde liegender Risikopositionen als Ersatz für während der revolvierenden Periode amortisierte oder ausgefallene Positionen;
 - (d) Erwerb neuer zugrunde liegender Risikopositionen während der „Ramp-up“-Periode, um den Wert der zugrunde liegenden Risikopositionen mit dem Wert der Verbriefungsverpflichtungen in Einklang zu bringen;
 - (e) Rückkauf zugrunde liegender Risikopositionen im Rahmen der Ausübung von Rückführungsoptionen gemäß Artikel 244 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/2401;

- (f) Rückkauf ausgefallener Risikopositionen zur Erleichterung des Sanierungs- und Liquidationsverfahrens in Bezug auf diese Risikopositionen;
- (g) Rückkauf zugrunde liegender Risikopositionen im Rahmen der Rückkaufverpflichtung gemäß Artikel 24 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/2402.

Eindeutige Anerkennungskriterien

21. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die Kriterien dann als „eindeutig“ angesehen werden, wenn ihre Einhaltung unter rechtlichen und/oder tatsächlichen Gesichtspunkten von einem Gericht oder einem Schiedsgericht festgestellt werden kann.

Anerkennungskriterien für Risikopositionen, die nach Abschluss der Transaktion an die Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden

22. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten unter den Anerkennungskriterien, „die auf die ursprünglichen Risikopositionen angewendet wurden“, diejenigen Kriterien verstanden werden, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:
- (a) Die Anerkennungskriterien sind in Bezug auf ABCP-Transaktionen, die nicht in mehrfachen Wertpapierserien emittiert werden, nicht weniger streng als diejenigen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion auf die ursprünglichen zugrunde liegenden Risikopositionen angewendet wurden.
 - (b) Die Anerkennungskriterien sind in Bezug auf ABCP-Transaktionen, die in mehrfachen Wertpapierserien einschließlich Mastertrusts emittiert werden, nicht weniger streng als die Anerkennungskriterien, die bei der jüngsten Emission auf die ursprünglichen zugrunde liegenden Risikopositionen angewendet wurden, wobei sich die Anerkennungskriterien mit dem Einverständnis der an der Verbriefung beteiligten Parteien und entsprechend den Unterlagen zur ABCP-Transaktion von Abschluss zu Abschluss unterscheiden können.
23. Die gemäß Absatz 22 für zugrunde liegende Risikopositionen verwendeten Anerkennungskriterien sind in den Unterlagen zur ABCP-Transaktion aufzuführen und sollten sich auf die Ebene der Risikopositionen beziehen.

Keine Wiederverbriefung auf ABCP-Transaktionsebene (Artikel 24 Absatz 8)

24. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2402 kann die Tranchierung einer ABCP-Transaktion durch die Emission von Senior und Junior Notes durch eine Verbriefungszweckgesellschaft mit anschließender Übertragung einer einzelnen Senior Note auf eine Ankaufsgesellschaft eines ABCP-Programms erreicht werden.
25. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die zugrunde liegenden Risikopositionen einer ABCP-Transaktion, bei der sowohl Junior als auch Senior Notes

emittiert wurden und eine einzelne Senior Note von einer Ankaufsgesellschaft des ABCP-Programms erworben wurde, als die im Rahmen des ABCP-Programms verbrieften zugrunde liegenden Risikopositionen der einzelnen Senior Note angesehen werden und nicht als die einzelne Senior Note selbst.

26. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nicht davon ausgegangen werden, dass die zugrunde liegenden Risikopositionen einer ABCP-Transaktion, bei der die durch eine Verbriefungszweckgesellschaft emittierten Senior Notes in zwei oder mehr gleichrangige Notes in einer Kofinanzierungsstruktur aufgeteilt werden, eine zusätzliche Tranche darstellen; daher sollte davon ausgegangen werden, dass die zugrunde liegenden Risikopositionen einer solchen Verbriefung keine Verbriefungspositionen umfassen.

Keine ausgefallenen Risikopositionen und keine Risikopositionen gegenüber Schuldern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität (Artikel 24 Absatz 9)

Ausgefallene Risikopositionen

27. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Begriff „ausgefallene Risikoposition“ im Sinne von Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgelegt werden, der gemäß Artikel 178 besagter Verordnung in der Delegierten Verordnung bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten und gemäß Artikel 178 Absatz 7 besagter Verordnung in den EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition näher bestimmt ist.
28. Wenn ein Verkäufer kein Institut ist und daher nicht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt, sollte er den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes so weit nachkommen, wie dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall sollte der Verkäufer die etablierten Prozesse anwenden sowie die auf Grundlage der von Schuldern zur Originierung der Risikopositionen erhaltenen Informationen, die Informationen, die der Originator während der Verwaltung der Risikopositionen oder während seines Risikomanagementverfahrens erhalten hat, oder die Informationen, die dem Verkäufer von einem Dritten gemeldet wurden, heranziehen.

Risikopositionen gegenüber Schuldern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität

29. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 sind die unter den Buchstaben a bis c dieses Absatzes aufgeführten Umstände als Bestimmungen des Begriffs „beeinträchtigte Bonität“ aufzufassen. Andere Umstände, die die Bonität des Schuldners oder Garantiegebers beeinträchtigen können, jedoch unter den Buchstaben a bis c nicht aufgeführt sind, sollten als von dieser Anforderung ausgeschlossen angesehen werden.
30. Das in Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 erwähnte Verbot, zugrunde liegende Risikopositionen „gegenüber Schuldern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität“ auszuwählen und an eine Verbriefungszweckgesellschaft zu übertragen, sollte als Anforderung verstanden werden, dass zum Zeitpunkt der Auswahl auf mindestens eine Partei mit nicht beeinträchtigter Bonität, sei sie Schuldner oder Garantiegeber, für den vollen Betrag der

verbrieften Risikopositionen zurückgegriffen werden kann. Daher sollten die zugrunde liegenden Risikopositionen keine der folgenden beiden Arten enthalten:

- (a) Risikopositionen gegenüber einem Schuldner mit beeinträchtiger Bonität, wenn es keinen Garantgeber für den Gesamtbetrag der verbrieften Risikopositionen gibt;
- (b) Risikopositionen gegenüber einem Schuldner mit beeinträchtiger Bonität, dessen Garantgeber ebenfalls eine beeinträchtigte Bonität aufweist.

Nach bestem Wissen des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers

31. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Standard „nach bestem Wissen“ auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn geeignete Informationen nur aus einer der folgenden Kombinationen von Quellen und Umständen vorliegen:

- (a) Informationen von Schuldnern zur Originierung der Risikopositionen;
- (b) Informationen vom Originator während der Verwaltung der Risikopositionen oder während seines Risikomanagementverfahrens;
- (c) Informationen, die dem Originator von einem Dritten mitgeteilt wurden;
- (d) öffentlich zugängliche Informationen oder Einträge in einem oder mehreren Kreditregistern von Personen mit negativer Bonitätsgeschichte zum Zeitpunkt der Originierung einer zugrunde liegenden Risikoposition nur in dem Maße, wie diese Informationen bereits in den unter a, b und c genannten Zusammenhängen berücksichtigt wurden, sowie im Einklang mit den anwendbaren regulatorischen und aufsichtlichen Vorschriften, einschließlich der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 spezifizierten Kriterien für eine solide Kreditvergabe. Ausgenommen hiervon sind Handelsforderungen, die nicht in Form eines Darlehens originiert werden; in Bezug auf solche Handelsforderungen müssen die Kreditvergabekriterien nicht erfüllt werden.

Risikopositionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern mit beeinträchtiger Bonität, die ein Umschuldungsverfahren durchlaufen haben

32. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 9 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern mit beeinträchtiger Bonität, die ein Umschuldungsverfahren hinsichtlich ihrer notleidenden Risikopositionen durchlaufen haben, sowohl für die umstrukturierten als auch für die nicht in die Umstrukturierung einbezogenen Risikopositionen des jeweiligen Schuldners oder Garantiegebers gelten. Für die Zwecke des besagten Artikels sollte Schuldnern oder Garantiegebern, deren umstrukturierte Risikopositionen die in den Ziffern i und ii dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllen, keine beeinträchtigte Bonität zugeschrieben werden.

Kreditregister

33. Die in Artikel 24 Absatz 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 genannte Anforderung sollte auf Risikopositionen gegenüber Schuldern oder Garantiegebern beschränkt werden, auf die zum Zeitpunkt der Originierung der zugrunde liegenden Risikoposition beide der folgenden Bedingungen zutreffen:
- (a) Der Schuldner oder Garantiegeber ist in einem Kreditregister aufgrund eines negativen Status oder aufgrund in diesem Register gespeicherter negativer Informationen ausdrücklich als Unternehmen mit negativer Bonitätsgeschichte gekennzeichnet.
 - (b) Der Schuldner oder Garantiegeber ist aus für die Zwecke der Kreditrisikobewertung relevanten Gründen im Kreditregister eingetragen.

Gegenüber vergleichbaren Risikopositionen wesentlich höheres Risiko, dass vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht geleistet werden

34. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 9 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nicht davon ausgegangen werden, dass die Risikopositionen „eine Bonitätsbeurteilung oder eine Kreditpunktbewertung erhalten haben, der zufolge gegenüber vergleichbaren, nicht verbrieften Risikopositionen, die vom Originator gehalten werden, ein wesentlich höheres Risiko besteht, dass vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht geleistet werden“, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) Die wichtigsten Faktoren für die erwartete Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen sind ähnlich.
 - (b) Infolge der unter dem Buchstaben a genannten Ähnlichkeit konnte aufgrund der bisherigen Wertentwicklung oder der anwendbaren Modelle von der begründeten Annahme ausgegangen werden, dass die Wertentwicklung während der Laufzeit der Transaktion oder, falls diese mehr als vier Jahre beträgt, während der nächsten vier Jahre nicht wesentlich anders ausfallen würde.
35. Die im vorstehenden Absatz festgelegte Anforderung sollte als erfüllt angesehen werden, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- (a) Die zugrunde liegenden Risikopositionen enthalten keine Positionen, die gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen als zweifelhaft, wertgemindert oder ausgefallen oder in eine Kategorie mit ähnlicher Wirkung eingestuft wurden.
 - (b) Die zugrunde liegenden Risikopositionen enthalten keine Positionen, deren Kreditqualität auf der Grundlage der Bonitätsbeurteilung oder anderer Bonitätsschwellenwerte erheblich von derjenigen vergleichbarer Risikopositionen abweicht, die der Originator im Rahmen seiner üblichen Darlehensgeschäfte oder seiner Kreditrisikostategie originiert.

Mindestens eine geleistete Zahlung (Artikel 24 Absatz 10)

Geltungsbereich des Kriteriums

36. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nicht davon ausgegangen werden, dass bei weiteren Vorschüssen in Bezug auf die Risikoposition eines bestimmten Kreditnehmers erneut die Anforderung in Kraft tritt, dass der Schuldner im Zusammenhang mit dieser Risikoposition „mindestens eine Zahlung“ geleistet haben muss.

Mindestens eine Zahlung

37. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte sich die Anforderung, dass zum Zeitpunkt der Übertragung „mindestens eine Zahlung“ erfolgt sein muss, auf eine Miet-, Tilgungs- oder Zinszahlung oder jegliche andere Art von Zahlung beziehen.

Relevante Laufzeit

38. Die in Artikel 24 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegte Anforderung einer Laufzeit von weniger als einem Jahr sollte als Bezugnahme auf die rechtliche Ursprungslaufzeit einer Risikoposition und nicht auf deren Restlaufzeit verstanden werden.

Keine überwiegende Abhängigkeit von der Veräußerung von Vermögenswerten (Artikel 24 Absatz 11)

Überwiegende Abhängigkeit von der Veräußerung von Vermögenswerten

39. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten Transaktionen, bei denen zum Zeitpunkt der Originierung der Transaktion (im Falle amortisierender Verbriefungen) oder während der revolvingen Periode (im Falle revolvingender Verbriefungen) sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind, nicht als überwiegend von der Veräußerung von Vermögenswerten, die die zugrunde liegenden Risikopositionen besichern, abhängig und somit als zulässig angesehen werden:
- (a) Der vertraglich vereinbarte ausstehende Kapitalbetrag beläuft sich zum vertraglichen Fälligkeitstermin der zugrunde liegenden Risikopositionen, bei denen die Tilgung des Kapitalbetrags von der Veräußerung der diese Risikopositionen besichernden Vermögenswerte abhängig ist, auf höchstens 50 % des ursprünglichen gesamten Risikopositionswerts aller Verbriefungspositionen der Verbriefung.
 - (b) Die unter dem Buchstaben a erwähnten Fälligkeiten der zugrunde liegenden Risikopositionen unterliegen keiner wesentlichen Konzentration und sind hinreichend über die Laufzeit der Transaktion verteilt.
 - (c) Der aggregierte Risikopositionswert aller unter dem Buchstaben a erwähnten zugrunde liegenden Risikopositionen beträgt gegenüber einem einzigen Schuldner höchstens 2 % des aggregierten Risikopositionswerts aller zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung.

40. Wenn in der Verbriefung keine zugrunde liegenden Risikopositionen enthalten sind, bei denen die Tilgung des ausstehenden Kapitalbetrags zum Fälligkeitstermin von der Veräußerung von Vermögenswerten abhängig ist, sollten die in Absatz 33 aufgeführten Anforderungen nicht gelten.

Ausnahme gemäß Artikel 24 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402

41. Für die Zwecke der in Artikel 24 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 beschriebenen Ausnahme im Hinblick auf die Rückzahlung an die Inhaber von Verbriefungspositionen, deren zugrunde liegende Risikopositionen durch Vermögenswerte besichert sind, deren Wert durch die Rückkaufverpflichtung des Verkäufers der Vermögenswerte, die die zugrunde liegenden Risikopositionen besichern, oder durch die Rückkaufverpflichtung eines oder mehrerer Dritter für die zugrunde liegenden Risikopositionen garantiert oder umfassend gemindert wird, sollten der Verkäufer oder die Dritten beide der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie sind nicht zahlungsunfähig.
- (b) Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen im Rahmen der Garantie oder der Rückkaufverpflichtung nicht erfüllen könnte.

Angemessene Minderung von Zins- und Währungsrisiken auf ABCP-Transaktionsebene (Artikel 24 Absatz 12)

Angemessene Minderung von Zins- und Währungsrisiken

42. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die Zins- und Währungsrisiken, die sich aus der Verbriefung ergeben, bereits durch eine Absicherung oder Minderung als „in angemessener Weise gemindert“ angesehen werden, sofern diese keine ungewöhnliche Begrenzung aufweist und somit einen großen Anteil des Zins- oder Währungsrisikos unter aus ökonomischer Sicht relevanten Szenarien abdeckt. Eine solche Minderung kann auch in Form von Derivaten oder anderen risikomindernden Maßnahmen wie z. B. Reservefonds, Übersicherung oder Zinsüberschuss erfolgen.
43. Wenn die geforderte Minderung der Zins- und Währungsrisiken durch Derivate erfolgt, sollten sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) Die Derivate sollten nur für eine echte Absicherung gegen Aktiva-Passiva-Inkongruenzen bei Zinsen und Währungen und nicht zu spekulativen Zwecken verwendet werden.
 - (b) Die Derivate sollten auf allgemein anerkannten Dokumenten, wie sie beispielsweise von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) herausgegeben wurden, oder vergleichbaren national etablierten Dokumentationsstandards basieren.

- (c) In den Unterlagen für die Derivate sollte geregelt sein, dass die Gegenpartei, sollte ihre erforderliche Kreditwürdigkeit unter ein bestimmtes, anhand der Bonitätseinstufung oder anderweitig gemessenes Niveau absinken, entweder Sicherheiten stellen oder sich in angemessener Weise um eine Ablösung oder eine Garantie durch eine andere Gegenpartei bemühen muss.
44. Wenn die in Artikel 24 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/2402 erwähnte Minderung der Zins- und Währungsrisiken nicht durch Derivate, sondern durch andere risikomindernde Maßnahmen erfolgt, sollten diese hinreichend robust konzipiert sein. Sollen die besagten risikomindernden Maßnahmen mehrere Risiken zugleich mindern, dann sollte im Rahmen der gemäß Artikel 24 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/2402 vorgeschriebenen Offenlegung auch erläutert werden, in welcher Weise die Zins- und Währungsrisiken einerseits und sonstige Risiken andererseits abgesichert werden.
45. Die in den Absätzen 43 und 44 genannten Maßnahmen sowie die Begründung dafür, dass die Zins- und Währungsrisiken während der Laufzeit der Transaktion angemessen gemindert sind, sollten offengelegt werden.

Derivate

46. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte es nicht als unzulässig angesehen werden, dass im Pool zugrunde liegender Risikopositionen solche Risikopositionen enthalten sind, die lediglich aus einer derivativen Komponente mit dem ausschließlichen Zweck bestehen, das Zins- oder Währungsrisiko der jeweils zugrunde liegenden Risikoposition, die selbst kein Derivat ist, unmittelbar abzusichern.

Gemeinsame internationale Finanzstandards

47. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die gemeinsamen internationalen Finanzstandards die ISDA- oder vergleichbare etablierte nationale Dokumentationsstandards umfassen.

Abhilfe- und sonstige Maßnahmen in Bezug auf Zahlungsverzögerungen und Ausfälle von Schuldern (Artikel 24 Absatz 13)

Klare und kohärente Darlegung

48. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die Anforderung einer klaren und kohärenten Darlegung sowie eindeutiger Festlegungen so verstanden werden, dass in den gesamten Unterlagen zur ABCP-Transaktion einheitliche präzise Begriffe verwendet werden, um dem Sponsor und anderen Parteien, die dem Kreditrisiko der ABCP-Transaktion unmittelbar ausgesetzt sind, ihre Tätigkeit zu erleichtern.

Meldung von Änderungen der Zahlungsrangfolge

49. Die Anforderung gemäß Artikel 24 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2017/2402, dass jede Änderung der Zahlungsrangfolge, die sich in wesentlichem Umfang negativ auf die Rückzahlung der Verbriefungsposition auswirkt, den Anlegern unverzüglich zu melden ist, sollte in Bezug auf

sämtliche Parteien, die dem Kreditrisiko der ABCP-Transaktion unmittelbar ausgesetzt sind, sowie in Bezug auf Anleger auf ABCP-Programmebene gelten.

Daten über die historische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste (Artikel 24 Absatz 14)

Externe Daten

50. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2017/2402 können, falls der Verkäufer keine den dort festgelegten Anforderungen entsprechenden Daten vorlegen kann, externe Daten herangezogen werden, die öffentlich zugänglich sind oder von einem Dritten, beispielsweise einer Ratingagentur oder einem anderen Marktteilnehmer, bereitgestellt werden, sofern alle übrigen Anforderungen des oben genannten Artikels erfüllt sind.

Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln

51. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2017/2402 bezieht sich der Ausdruck „Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln“ auf Risikopositionen, die beide der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Die wichtigsten Faktoren für die erwartete Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen sind ähnlich.
- (b) Infolge der unter dem Buchstaben a genannten Ähnlichkeit konnte aufgrund der bisherigen Wertentwicklung oder der anwendbaren Modelle von der begründeten Annahme ausgegangen werden, dass die Wertentwicklung während der Laufzeit der Transaktion oder, falls diese mehr als vier Jahre beträgt, während der nächsten vier Jahre nicht wesentlich anders ausfallen würde.

52. Die Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, sollten sich nicht auf die in der Bilanz des Originators gehaltenen Risikopositionen beschränken.

Homogenität, in den zugrunde liegenden Risikopositionen enthaltene Verpflichtungen, periodische Zahlungsströme, keine übertragbaren Wertpapiere (Artikel 24 Absatz 15)

Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit des Pools zugrunde liegender Risikopositionen

53. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Pools zugrunde liegender Risikopositionen berechnet werden, indem nur die aus Kapital bestehenden Rückzahlungen zeitlich gewichtet werden, ohne dass Annahmen hinsichtlich vorzeitiger Rückzahlungen oder Zahlungen in Bezug auf von den Schuldner der zugrunde liegenden Risikopositionen zu entrichtende Gebühren oder Zinsen berücksichtigt werden.

54. Zur Bestimmung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Pools zugrunde liegender Risikopositionen einer ABCP-Transaktion können Verkäufer und Sponsoren anstelle der tatsächlichen Restlaufzeit einzelner zugrunde liegender Risikopositionen auch die maximale

Laufzeit oder die maximale gewichtete durchschnittliche Laufzeit der im Pool enthaltenen zugrunde liegenden Risikopositionen, wie in den Unterlagen zur ABCP-Transaktion festgelegt, verwenden.

Vertraglich verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen

55. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten als „vertraglich verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen mit vollem Rückgriffsrecht auf Schuldner sowie gegebenenfalls auf Garantiegeber“ alle in den vertraglichen Bestimmungen der zugrunde liegenden Risikopositionen enthaltenen Verpflichtungen angesehen werden, die für die Anleger von Belang sind, weil sie eine Verpflichtung des Schuldners und gegebenenfalls des Garantiegebers betreffen, Zahlungen zu leisten oder Sicherheiten zu stellen.

Risikopositionen mit periodischen Zahlungsströmen

56. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten als Risikopositionen mit festgelegten periodischen Zahlungsströmen gelten:
- (a) Risikopositionen, die im Falle revolvingender Verbriefungen in einer einzigen Rate zu zahlen sind, wie in Artikel 24 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/2402 erwähnt;
 - (b) Risikopositionen aus Kreditkartenfazilitäten;
 - (c) Risikopositionen, deren Zinsen in Raten und deren Kapitalbetrag zum Ende der Laufzeit entrichtet wird, einschließlich endfälliger Hypothekendarlehen;
 - (d) Risikopositionen mit aus Zinsen und Tilgung bestehenden Raten, bei denen eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (i) der verbleibende Kapitalbetrag wird zum Ende der Laufzeit getilgt;
 - (ii) die Rückzahlung des Kapitals ist abhängig von der Veräußerung der Vermögenswerte, mit denen die zugrunde liegenden Risikopositionen besichert sind, gemäß Artikel 24 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/2402 und gemäß den Absätzen 39 und 40;
 - (e) Risikopositionen mit vorübergehenden Zahlungsunterbrechungen, die zwischen dem Schuldner und dem Kreditgeber vertraglich vereinbart wurden.

An einen Referenzwert gebundene Zinszahlungen (Artikel 24 Absatz 16)

Referenzzinssätze

57. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 16 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten sämtliche der unten aufgeführten Zinssätze als angemessene Referenzwerte für an einen Referenzwert gebundene Zinszahlungen angesehen werden:

- (a) Interbankensätze wie der LIBOR, der EURIBOR, deren Nachfolger und andere anerkannte Leitzinsen;
- (b) von den Währungsbehörden festgelegte Zinssätze, einschließlich der Leitzinsen der US-Notenbank (Federal Funds Rate) und der Diskontsätze der Zentralbank;
- (c) sektorale Sätze, die die Finanzierungskosten des Kreditgebers widerspiegeln, einschließlich variabler Standardzinssätze und interner Zinssätze, die unmittelbar die Marktkosten der Finanzierung einer Bank oder einer Teilgruppe von Instituten widerspiegeln, sofern die den Anlegern vorgelegten Daten Rückschlüsse auf das Verhältnis der sektoralen Sätze zu anderen Marktzinssätzen zulassen;
- (d) in Bezug auf an einen Referenzwert gebundene Zinszahlungen für die Verbindlichkeiten im Rahmen der ABCP-Transaktion: Zinssätze, die die Refinanzierungskosten des ABCP-Programms widerspiegeln.

Komplexe Formeln oder Derivate

58. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 16 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte eine Formel als komplex angesehen werden, wenn sie der Definition der Global Association of Risk Professionals (GARP) für ein exotisches Instrument entspricht, d. h., wenn es sich um einen finanziellen Vermögenswert oder ein Instrument handelt, das aufgrund seiner Merkmale komplexer ist als einfachere Plain-Vanilla-Produkte. Die Verwendung von Zinsober- oder Zinsuntergrenzen allein begründet noch keine Einstufung einer Formel oder eines Derivats als komplex.

Anforderungen bei Ausfall des Verkäufers oder einer vorzeitigen Fälligkeit (Artikel 24 Absatz 17)

Außergewöhnliche Umstände

59. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 17 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten in den Unterlagen zur ABCP-Transaktion nach Möglichkeit auch „außergewöhnliche Umstände“ aufgeführt sein.

In Anbetracht der Beschaffenheit der „außergewöhnlichen Umstände“ und zur Gewährleistung einer gewissen Flexibilität hinsichtlich des potenziellen Eintretens außergewöhnlicher Umstände, die im besten Interesse der Anleger die Zurückbehaltung eines Geldbetrags in der Verbriefungszweckgesellschaft erfordern, sollte die Liste „außergewöhnlicher Umstände“, die ggf. gemäß Absatz 59 in die Unterlagen zur ABCP-Transaktion aufgenommen wird, als nicht erschöpfend angesehen werden.

Im besten Interesse der Anleger in der Verbriefungszweckgesellschaft zurückbehaltener Geldbetrag

60. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 17 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die Höhe des in der Verbriefungszweckgesellschaft zurückgehaltenen Geldbetrags mit dem Treuhänder oder einem anderen Vertreter der Anleger, der rechtlich verpflichtet ist, im besten

Interesse der Anleger zu handeln, oder von den Anlegern selbst im Rahmen der in den Unterlagen zur ABCP-Transaktion festgelegten Stimmrechte vereinbart werden.

61. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 17 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte es zulässig sein, den Geldbetrag in der Verbriefungszweckgesellschaft in Form eines Reservefonds zur künftigen Verwendung zurückzubehalten, solange die Verwendung des Reservefonds ausschließlich den in Artikel 24 Absatz 17 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Zwecken oder der ordnungsgemäßen Rückzahlung an die Anleger dient.

Rückzahlung

62. Die Anforderungen gemäß Artikel 24 Absatz 17 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 beziehen sich nur auf die Rückzahlung des Kapitals und nicht auf Zinsrückzahlungen.
63. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 17 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten Tilgungseingänge im Wege einer nichtsequentiellen Amortisierung untersagt sein, wenn ein Beitreibungsbescheid oder eine Mitteilung über die vorzeitige Fälligkeit gestellt wurde. Wenn kein Beitreibungsbescheid oder keine Mitteilung über die vorzeitige Fälligkeit vorliegt, könnten Tilgungseingänge zu Zwecken der Wiederauffüllung gemäß Artikel 24 Absatz 10 besagter Verordnung zulässig sein.

Liquidation der zugrunde liegenden Risikopositionen zum Marktwert

64. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 17 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die Entscheidung der Anleger auf der Ebene der ABCP-Transaktion oder des ABCP-Programms, die zugrunde liegenden Risikopositionen zum Marktwert zu liquidieren, nicht als automatische Liquidation der zugrunde liegenden Risikopositionen zum Marktwert angesehen werden.

Vergabestandards, Erfahrung des Verkäufers (Artikel 24 Absatz 18)

Ähnliche Risikopositionen

65. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten Risikopositionen als ähnlich angesehen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) Die Risikopositionen gehören einer der folgenden Vermögenswertkategorien an, die in der Delegierten Verordnung zur Homogenität der zugrunde liegenden Risikopositionen für die Zwecke von Artikel 20 Absatz 8 und Artikel 24 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2017/2402 aufgeführt sind:
 - (i) Darlehen für Wohnimmobilien, die mit einem oder mehreren Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien besichert sind, oder Darlehen für Wohnimmobilien, die von einem der in Artikel 201 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Sicherungsgeber in vollem Umfang garantiert werden und, wie in Teil III, Titel II, Kapitel 2 besagter Verordnung beschrieben, mindestens der Bonitätsstufe 2 zuzuordnen sind;

- (ii) Darlehen für Gewerbeimmobilien, die mit einem oder mehreren Grundpfandrechten auf Gewerbeflächen oder sonstige Gewerbeimmobilien besichert sind;
 - (iii) Darlehensfazilitäten für natürliche Personen zu Zwecken des persönlichen, Familien- oder Haushaltskonsums;
 - (iv) Darlehen für Kfz-Käufe oder Kfz-Leasinggeschäfte;
 - (v) Kreditkartenforderungen;
 - (vi) Handelsforderungen.
- (b) Die Risikopositionen sind der Vermögenswertkategorie von Kreditfazilitäten für Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und andere Arten von Unternehmen und Kapitalgesellschaften zuzuordnen, einschließlich Darlehen und Leasinggeschäften, die gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung zur Homogenität der zugrunde liegenden Risikopositionen als homogen im Sinne von Artikel 20 Absatz 8 und Artikel 24 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2017/2402, d. h. als einer bestimmten Art von Schuldner zuzuordnend eingestuft werden.
- (c) Die zugrunde liegenden Risikopositionen, die keiner der Vermögenswertkategorien zuzurechnen sind, die unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes und in der Delegierten Verordnung zur Homogenität der zugrunde liegenden Risikopositionen im Sinne von Artikel 20 Absatz 8 und Artikel 24 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2017/2402 aufgeführt sind, weisen jedoch im Hinblick auf die Art des Schuldners, die Rangfolge der Sicherungsrechte, die Art der Immobilie und/oder des anwendbaren Rechts ähnliche Merkmale auf.

Keine weniger strengen Vergabestandards

66. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 sind die Vergabestandards für verbrieftete Risikopositionen mit den zum Zeitpunkt der Originierung verwendeten Standards für die Originierung ähnlicher Risikopositionen zu vergleichen.
67. Die Einhaltung dieser Vorschrift setzt nicht voraus, dass der Originator oder der ursprüngliche Kreditgeber zum Zeitpunkt der Auswahl der verbrieften Risikopositionen oder zum genauen Zeitpunkt ihrer Verbriefung ähnliche oder beliebige andere Risikopositionen in ihrer Bilanz halten, und auch nicht, dass zum Zeitpunkt der Originierung der verbrieften Risikopositionen ähnliche oder beliebige andere Risikopositionen tatsächlich originiert wurden.

Offenlegung wesentlicher Änderungen gegenüber früheren Vergabestandards

68. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 sind unter wesentlichen Änderungen der Vergabestandards, die vollständig offengelegt werden müssen, wesentliche Änderungen der Vergabestandards zu verstehen, die auf die Risikopositionen angewendet werden, welche die Verbriefungszweckgesellschaft nach Abschluss der

Transaktion im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung, wie in den Absätzen 19 und 20 beschrieben, übernimmt oder überträgt.

69. Folgende Änderungen an Vergabestandards sind als wesentlich anzusehen:
- (a) Änderungen mit Auswirkungen auf die Anforderung der Ähnlichkeit der Vergabestandards, die in der Delegierten Verordnung zur Homogenität der zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß Artikel 20 Absatz 8 und Artikel 24 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2017/2402 näher ausgeführt wird;
 - (b) Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf das gesamte Kreditrisiko oder die erwartete durchschnittliche Wertentwicklung des Portfolios der zugrunde liegenden Risikopositionen, ohne dass sich daraus wesentlich andere Bewertungsansätze für das mit den zugrunde liegenden Risikopositionen verbundene Kreditrisiko ergeben.
70. Die Offenlegung aller Änderungen an den Vergabestandards sollte mit einer Erläuterung des Zwecks dieser Änderungen einhergehen.
71. Im Hinblick auf Handelsforderungen, die nicht in Form eines Darlehens originiert werden, sind unter Vergabestandards gemäß Artikel 24 Absatz 18 Vergabestandards für Kredite zu verstehen, die der Verkäufer für kurzfristige Kredite der Art anwendet, die typischerweise zu verbrieften Risikopositionen führen, und die er seinen Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner Produkte und Dienstleistungen anbietet.

Kriterien zur Bestimmung der Erfahrung des Verkäufers

72. Um festzustellen, ob der Verkäufer gemäß Artikel 24 Absatz 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 Erfahrung mit der Originierung von Risikopositionen hat, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, sollten beide der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) Die Mitglieder des Leitungsorgans des Verkäufers und die für die Originierung der Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, zuständigen leitenden Mitarbeiter außerhalb des Leitungsorgans sollten über angemessene Kenntnisse und Qualifikationen im Bereich der Originierung von Risikopositionen verfügen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.
 - (b) Dabei sind die folgenden Grundsätze in Bezug auf die Qualität der Erfahrung zu berücksichtigen:
 - (i) Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten von ihrer Stellung, ihren Arbeitsaufgaben und den erforderlichen Qualifikationen her geeignet sein.
 - (ii) Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten von ihren früheren Positionen sowie ihrer Aus- und Weiterbildung her über hinreichende Erfahrung verfügen.

- (iii) Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten in angemessener Weise an der Leitungsstruktur der für die Originierung der Risikopositionen zuständigen Funktion beteiligt sein.
 - (iv) Im Falle eines beaufsichtigten Unternehmens sollten dessen aufsichtliche Zulassungen oder Genehmigungen als relevant für die Originierung von Risikopositionen angesehen werden, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.
73. Bei einem Verkäufer kann die erforderliche Erfahrung angenommen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- (a) Das Unternehmen oder die konsolidierte Gruppe, der es zu Bilanz- oder Aufsichtszwecken angehört, originiert als Teil seiner bzw. ihrer Geschäftstätigkeit seit mindestens fünf Jahren Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.
 - (b) Wenn die unter dem Buchstaben a genannte Bedingung nicht erfüllt ist, kann die erforderliche Erfahrung für den Verkäufer angenommen werden, wenn er beide der folgenden Anforderungen erfüllt:
 - (i) Mindestens zwei Mitglieder des Leitungsorgans verfügen über mindestens fünf Jahre einschlägige persönliche Berufserfahrung mit der Originierung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.
 - (ii) Leitende Mitarbeiter außerhalb des Leitungsorgans mit Zuständigkeit für die Originierung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, verfügen über mindestens fünf Jahre einschlägige persönliche Berufserfahrung mit der Originierung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.
74. Als Nachweis für die Dauer der Berufserfahrung sollte das einschlägige Fachwissen im Einklang mit den anwendbaren Vertraulichkeitsanforderungen so detailliert offengelegt werden, dass die Anleger ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 nachkommen können.

Auslösende Ereignisse für die Beendigung der revolvingen Periode im Falle einer revolvingen ABCP-Transaktion (Artikel 24 Absatz 19)

Insolvenz des Forderungsverwalters

75. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 19 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte eine Insolvenz des Forderungsverwalters zu beiden der folgenden Ergebnisse führen:
- (a) Sie sollte die Ersetzung des Forderungsverwalters ermöglichen, um die Fortführung der Forderungsverwaltung zu ermöglichen.
 - (b) Sie sollte die Beendigung der revolvingen Periode auslösen.

Unterlagen zu der Transaktion (Artikel 24 Absatz 20)

Festlegung der Vorgehensweise des Sponsors bei der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 25 Absatz 3

76. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 20 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die Feststellung, dass der Sponsor die Anforderungen nach Artikel 25 Absatz 3 erfüllt hat und die zuständige Behörde keine Einwände dagegen erhoben hat, dass das Kreditinstitut als Sponsor eines ABCP-Programms auftritt, als Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderung der Festlegung der Vorgehensweise ausreichen.

6. Kriterien auf Programmebene

Begrenzter vorübergehender Verstoß gegen bestimmte STS-Kriterien auf Transaktionsebene (Artikel 26 Absatz 1)

Methode zur Berechnung des Prozentsatzes des Gesamtbetrags der Risikopositionen, die vorübergehend gegen die Anforderungen verstoßen

77. Für die Zwecke von Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Prozentsatz des Gesamtbetrags der Risikopositionen, die vorübergehend gegen die Anforderungen verstoßen, als das Verhältnis von a zu b bestimmt werden, wobei:
- a = Gesamtbetrag der den ABCP-Transaktionen zugrunde liegenden Risikopositionen (abzüglich Kaufpreinsnachlässen), die durch Geldmarktpapiere, Liquiditätsfazilitäten oder anderweitig finanziert werden und gegen Artikel 24 Absatz 9, 10 oder 11 der Verordnung (EU) 2017/2402 verstoßen;
 - b = Gesamtbetrag der den ABCP-Transaktionen zugrunde liegenden Risikopositionen (abzüglich Kaufpreinsnachlässen), die durch Geldmarktpapiere, Liquiditätsfazilitäten oder anderweitig finanziert werden.

Vorübergehender Verstoß

78. Für die Zwecke von Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte „vorübergehend“ als ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab dem Datum, an dem der Sponsor Kenntnis von dem Verstoß erhält, verstanden werden.

Wenn mindestens eine zugrunde liegende Risikoposition länger als sechs Monate gegen Artikel 24 Absatz 9, 10 oder 11 der Verordnung (EU) 2017/2402 verstößt oder wenn der gemäß Absatz 77 berechnete Prozentsatz des Gesamtbetrags der vorübergehend gegen die Anforderungen verstoßenden Risikopositionen zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 % überschreitet, sollte die Anforderung gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 als nicht erfüllt angesehen werden.

Externe Überprüfung der Stichprobe der zugrunde liegenden Risikopositionen

79. Für die Zwecke von Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die Stichprobe der zugrunde liegenden Risikopositionen, die einer externen Überprüfung unterzogen werden, für das Portfolio der Risikopositionen sämtlicher durch das ABCP-Programm finanzierter Transaktionen repräsentativ sein.

Umfang und Regelmäßigkeit der externen Überprüfung

80. Für die Zwecke von Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte sich die externe Überprüfung nur auf die in Artikel 24 Absätze 9, 10 und 11 besagter Verordnung festgelegten Anforderungen auf Transaktionsebene beziehen.

81. Die externe Überprüfung sollte mindestens jährlich erfolgen.

Für die externe Überprüfung infrage kommende Stellen

82. Für die Zwecke von Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 ist als geeignete und unabhängige Stelle eine Stelle anzusehen, die beide der folgenden Bedingungen erfüllt:

- (a) Sie verfügt über die für die Überprüfung erforderliche Erfahrung und Qualifikation.
- (b) Es handelt sich bei ihr nicht um:
 - (i) eine Ratingagentur;
 - (ii) einen Dritten, der die Erfüllung der STS-Kriterien gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2017/2402 überprüft;
 - (iii) ein mit dem Sponsor verbundenes Unternehmen.

Methode zur Verbesserung der Genauigkeit der Überprüfung

83. Für die Zwecke von Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Sponsor:

- (a) durch angemessene Maßnahmen sicherstellen, dass der gemäß Absatz 77 bestimmte Prozentsatz des Gesamtbetrags der vorübergehend gegen die Anforderungen verstoßenden Risikopositionen 5 % nicht überschreitet, indem er beispielsweise die gegen die Anforderungen verstoßenden Risikopositionen ersetzt;
- (b) die für die externe Überprüfung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 3 besagter Verordnung verantwortliche Stelle anweisen, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, sofern laut dem ersten Ergebnis der Überprüfung gemäß Absatz 81 der Prozentsatz der gegen die Anforderungen verstoßenden Risikopositionen in der ursprünglichen Stichprobe über 5 % liegt:
 - (i) Erhöhung der Stichprobengröße, um ein erheblich zuverlässigeres Ergebnis zu erzielen, und Wiederholung der Überprüfung;
 - (ii) Überprüfung sämtlicher Risikopositionen im ABCP-Programm (abzüglich Kaufpreinsnachlässen), die durch Geldmarktpapiere, Liquiditätsfazilitäten oder anderweitig finanziert werden.

84. Wenn die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten werden, unterrichtet der Sponsor unverzüglich die ESMA und benachrichtigt seine zuständige Behörde gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402, dass die Anforderungen von Artikel 26 Absatz 1 besagter Verordnung nicht mehr erfüllt werden, und es sollte nicht mehr davon ausgegangen werden, dass das ABCP-Programm die STS-Kriterien erfüllt.

Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Artikel 26 Absatz 2)

85. Für die Zwecke von Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der zugrunde liegenden Risikopositionen eines ABCP-Programms als der nach Risikopositionen gewichtete Durchschnittswert der gemäß den Absätzen 53 und 54 bestimmten gewichteten durchschnittlichen Laufzeiten des Pools zugrunde liegender Risikopositionen auf ABCP-Transaktionsebene berechnet werden. Die gewichteten durchschnittlichen Laufzeiten des Pools zugrunde liegender Risikopositionen auf ABCP-Transaktionsebene können an unterschiedlichen Tagen berechnet werden, sofern sämtliche Berechnungen innerhalb eines Monats erfolgen.

Keine Wiederverbriefung (Artikel 26 Absatz 4)

Schaffung einer zweiten Tranchierungsebene durch die Bonitätsverbesserung

86. Für die Zwecke von Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nicht davon ausgegangen werden, dass eine Bonitätsverbesserung eine zweite Tranchierungsebene schafft, wenn die Zahlungsströme in beiden Richtungen im Rahmen des ABCP-Programms unter allen Umständen und Bedingungen durch eine Risikoposition in einer Verbriefung des Pools zugrunde liegender Risikopositionen, der keine Verbriefungspositionen enthält, repliziert werden können.

Angemessene Minderung von Zins- und Währungsrisiken auf ABCP-Programmebene (Artikel 26 Absatz 6)

87. Die Anforderung sollte in der in den Absätzen 42 bis 47 festgelegten Art und Weise angewendet und so angepasst werden, dass sie sich auf sämtliche Zins- und Währungsrisiken bezieht, die sich auf ABCP-Programmebene ergeben.

Unterlagen zum ABCP-Programm (Artikel 26 Absatz 7)

Erfahrung des Sponsors mit der Kreditgewährung

88. Für die Zwecke der Feststellung, ob ein Sponsor gemäß Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 Erfahrung mit der Kreditgewährung hat, sollten beide der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) Die Mitglieder des Leitungsorgans des Sponsors und die für die Kreditgewährung zuständigen leitenden Mitarbeiter außerhalb des Leitungsorgans sollten über angemessene Kenntnisse und Qualifikationen im Bereich der Kreditgewährung verfügen.
 - (b) Dabei sind die folgenden Grundsätze in Bezug auf die Qualität der Erfahrung zu berücksichtigen:
 - (i) Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten von ihrer Stellung, ihren Arbeitsaufgaben und den erforderlichen Qualifikationen her geeignet sein.

- (ii) Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten von ihren früheren Positionen sowie ihrer Aus- und Weiterbildung her über hinreichende Erfahrung verfügen.
 - (iii) Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten in angemessener Weise an der Leitungsstruktur der für die Kreditgewährung zuständigen Funktion beteiligt sein.
 - (iv) Im Falle eines beaufsichtigten Unternehmens sollten dessen aufsichtliche Zulassungen oder Genehmigungen als relevant für die Kreditgewährung angesehen werden.
89. Bei einem Sponsor kann die erforderliche Erfahrung angenommen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- (a) Das Unternehmen oder die konsolidierte Gruppe, der es zu Bilanz- oder Aufsichtszwecken angehört, ist als Teil seiner bzw. ihrer Geschäftstätigkeit seit mindestens fünf Jahren im Bereich der Kreditgewährung tätig.
 - (b) Wenn die unter dem Buchstaben a genannte Bedingung nicht erfüllt ist, kann die erforderliche Erfahrung für den Sponsor angenommen werden, wenn er beide der folgenden Anforderungen erfüllt:
 - (i) Mindestens zwei Mitglieder des Leitungsorgans verfügen über mindestens fünf Jahre einschlägige persönliche Berufserfahrung mit der Kreditgewährung.
 - (ii) Leitende Mitarbeiter außerhalb des Leitungsorgans mit Zuständigkeit für die Kreditgewährung des Unternehmens verfügen über mindestens fünf Jahre einschlägige persönliche Berufserfahrung mit der Kreditgewährung.
90. Als Nachweis für die Dauer der Berufserfahrung sollte das einschlägige Fachwissen im Einklang mit den anwendbaren Vertraulichkeitsanforderungen so detailliert offengelegt werden, dass die Anleger ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 nachkommen können.

Liquiditätsfazilität

91. Die Anforderung von Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/2402, wonach die Unterlagen zum ABCP-Programm eindeutig festlegen müssen, dass für den Fall, dass der Sponsor seine Zusage in Bezug auf die Finanzierung der Liquiditätsfazilität nicht vor deren Ablauf erneuert, die Liquiditätsfazilität in Anspruch genommen wird und die fällig werdenden Wertpapiere zurückgezahlt werden, gilt nur für Fälle, in denen der Sponsor eines ABCP-Programms alle Verbriefungspositionen auf ABCP-Programmebene durch eine einzige Liquiditätsfazilität unterstützt. Wenn der Sponsor jedoch jede ABCP-Transaktion durch eine eigene Liquiditätsfazilität unterstützt und sich die ausbleibende Erneuerung seiner Zusage in Bezug auf die Finanzierung nur auf eine bestimmte Liquiditätsfazilität für eine konkrete ABCP-

Transaktion vor deren Ablauf bezieht, sollte die Anforderung nicht gelten, dass die Inanspruchnahme der anderen Liquiditätsfazilitäten für die restlichen ABCP-Transaktionen innerhalb des ABCP-Programms in den Unterlagen eindeutig festzulegen ist.

Erfahrung des Forderungsverwalters (Artikel 26 Absatz 8)

92. Um festzustellen, ob ein Forderungsverwalter gemäß Artikel 26 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2402 Erfahrung mit der Verwaltung von Risikopositionen hat, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, sollten beide der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Die Mitglieder des Leitungsorgans des Forderungsverwalters und die für die Verwaltung des ABCP-Programms zuständigen leitenden Mitarbeiter außerhalb des Leitungsorgans sollten über angemessene Kenntnisse und Qualifikationen im Bereich der Verwaltung von ABCP-Programmen zur Finanzierung von Risikopositionen verfügen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, einschließlich Kenntnissen und Qualifikationen im Bereich der Prüfung der Qualität der Vergabe, Originierung und Verwaltung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.
- (b) Bei der Bestimmung der Erfahrung sind die folgenden Grundsätze in Bezug auf deren Qualität zu berücksichtigen:
 - (i) Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten von ihrer Stellung, ihren Arbeitsaufgaben und den erforderlichen Qualifikationen her geeignet sein.
 - (ii) Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten von ihren früheren Positionen sowie ihrer Aus- und Weiterbildung her über hinreichende Erfahrung verfügen.
 - (iii) Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten in angemessener Weise an der Leitungsstruktur der Funktion für die Verwaltung von ABCP-Programmen zur Finanzierung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, beteiligt sein.
 - (iv) Im Falle eines beaufsichtigten Unternehmens sollten dessen aufsichtliche Zulassungen oder Genehmigungen als relevant für die Verwaltung von ABCP-Programmen zur Finanzierung von Risikopositionen angesehen werden, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.

93. Bei einem Forderungsverwalter kann die erforderliche Erfahrung angenommen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) Das Unternehmen oder die konsolidierte Gruppe, der es zu Bilanz- oder Aufsichtszwecken angehört, verwaltet als Teil seiner bzw. ihrer Geschäftstätigkeit seit mindestens fünf Jahren ABCP-Programme zur Finanzierung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.

(b) Wenn die unter dem Buchstaben a genannte Bedingung nicht erfüllt ist, kann die erforderliche Erfahrung für den Forderungsverwalter angenommen werden, wenn er beide der folgenden Anforderungen erfüllt:

- (i) Mindestens zwei Mitglieder des Leitungsorgans verfügen über mindestens fünf Jahre einschlägige persönliche Berufserfahrung mit der Verwaltung von ABCP-Programmen zur Finanzierung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.
- (ii) Leitende Mitarbeiter außerhalb des Leitungsorgans mit Zuständigkeit für die Verwaltung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, verfügen über mindestens fünf Jahre einschlägige persönliche Berufserfahrung mit der Verwaltung von ABCP-Programmen zur Finanzierung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.

94. Als Nachweis für die Dauer der Berufserfahrung sollte das einschlägige Fachwissen im Einklang mit den anwendbaren Vertraulichkeitsanforderungen so detailliert offengelegt werden, dass die Anleger ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 nachkommen können.

Gut dokumentierte Strategien, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements

95. Für die Zwecke von Artikel 26 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte davon ausgegangen werden, dass der Forderungsverwalter über „gut dokumentierte und angemessene Strategien, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements für die Verwaltung von Risikopositionen“ verfügt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) Bei dem Forderungsverwalter handelt es sich um ein in der Union reguliertes und beaufsichtigtes Unternehmen, dessen aufsichtliche Zulassungen oder Genehmigungen als für die Verwaltung von ABCP-Programmen zur Finanzierung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, relevant anzusehen sind, einschließlich Kenntnissen und Qualifikationen im Bereich der Prüfung der Qualität der Vergabe, Originierung und Verwaltung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.
- (b) Bei dem Forderungsverwalter handelt es sich um ein nicht in der Union reguliertes und beaufsichtigtes Unternehmen, und es wird ein Nachweis für gut dokumentierte und angemessene Strategien und Kontrollen des Risikomanagements erbracht, der auch einen Beleg für gutes Geschäftsgebahren und Berichtsfähigkeiten umfasst. Der Nachweis ist durch eine Überprüfung seitens eines Dritten, beispielsweise einer Ratingagentur oder eines externen Rechnungsprüfers, zu belegen.